

gen mit dem Antrag, das Verfahren bezüglich aller Handlungen Walter Fishs einzustellen, die nicht ordnungsgemäß durch Anklage und Eröffnungsbeschluß erfaßt wurden, d. h. also praktisch bezüglich aller Handlungen, die Walter Fisch nach Verkündung des KPD-Verbotssurteils begangen haben sollte. Zur Begründung bezog sie sich auf § 260 Abs. 3 StPO, der vorsieht, daß die Einstellung des Verfahrens auszusprechen ist, wenn ein Verfahrenshindernis besteht.

Dr. WERNER BEILICKE, Dozent an der Abt. Marxismus-Leninismus an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

## Notstandsdictatur und Zwangsbewirtschaftung

Die Restauration und Formierung der Macht der Monopole in der Bundesrepublik hat ein Stadium erreicht, in dem nunmehr mit Hilfe der Notstandsverfassung „der Übergang zur Diktatur des staatsmonopolistischen Kapitals legalisiert werden soll. Dazu gehören auch die geheimen Diktatur- und Notverordnungen, mit denen Westdeutschland über Nacht in einen militaristischen Zwangsstaat verwandelt werden kann“<sup>1</sup>.

Schon seit längerem wird systematisch an der Errichtung des Notstandsmechanismus gearbeitet, obwohl noch keinerlei Rechtsgrundlage dafür vorhanden ist. Zentrale Bundesbehörden werden auf kommende Notstandsarbeiten vorbereitet, und ein großer Teil der Notverordnungen ist als ausgedruckte Sonderausgabe des Bundesgesetzblattes bereits den Landratsämtern zugestellt worden, wo sie unter Verschuß für den „Tag X“ aufbewahrt werden.

Während die Anwendung der bereits vom Bundestag beschlossenen sog. einfachen Notstandsgesetze (drei „Zivilschutzgesetze“<sup>2</sup> und vier „Sicherstellungsgesetze“<sup>3</sup>) noch an — wenn auch sehr allgemeine, substantiell kaum faßbare und daher letztlich dem Ermessen der Bundesregierung anheimgestellte — Bedingungen gebunden ist, fehlen solche Bedingungen bei den Notverordnungen. Mit ihnen verordnet die Bundesregierung kraft der Ermächtigung, die sie mit der Notstandsverfassung, dem sog. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes, anstrebt. Gestützt auf diese Ermächtigung, kann sie zu jedem in ihrem Ermessen liegenden Zeitpunkt Verhältnisse einführen, die früher als allgemeine Mobilmachung bezeichnet wurden. Sie kann mitten im Frieden en bloc oder schrittweise Kriegrecht sanktionieren und das gesamte wirtschaftliche und politische Leben der Bundesrepublik auf Kriegsbedingungen umstellen.

Welche Konsequenzen dies hätte, soll im folgenden am Beispiel der Landwirtschaft gezeigt werden.

**Totale Beschlagnahme land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Die ganze Tragweite der Notverordnung über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (BGBl.-Sonderausgabe Nr. 4) ergibt sich schon aus ihrem § 1 Abs. 1:

„Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Erzeugnisse)

<sup>1</sup> Aus der Erklärung des Staatsrates der DDR zur Rechtsentwicklung in beiden deutschen Staaten, NJ 1966 S. 387.

<sup>2</sup> Vgl. Gottschling, „Die sog. Zivilschutzgesetze — Bestandteil der aggressiven Planung des westdeutschen Imperialismus“, NJ 1966 S. 470 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Gottschling / Tech, „Die sog. Sicherstellungsgesetze — grundgesetzwidrige Instrumente des staatsmonopolistischen Dirigismus“, NJ 1966 S. 503 ff.

Nach langer Beratung verkündete der 3. Strafsenat die dem Antrag der Verteidigung entsprechende Entscheidung: Das Verfahren gegen Walter Fisch wurde, soweit es nicht den angeblichen Hochverrat aus dem Jahre 1952 betrifft, durch Urteil eingestellt. In der Begründung war Präsident Rotberg genötigt zu erklären, daß das Verfahren gegen Walter Fisch „von Anfang an unzulässig gewesen war“. — Die Verteidigung hatte dieser Feststellung nichts hinzuzufügen.

sicherzustellen, kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine öffentliche Bewirtschaftung für Erzeugnisse einführen, insbesondere Vorschriften erlassen über

1. den Anbau von Nutzpflanzen,
2. Gewinnung, Herstellung, Erfassung, Ablieferung, Lieferung, Bezug, Zuteilung, Verwendung, Lagerung, Verlagerung, Vorratshaltung, zeitliche und räumliche Lenkung, Bearbeitung und Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung der Erzeugnisse sowie Haltung von Tieren,
3. die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Treibstoffen, Brennstoffen, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstiger Betriebsmittel für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung und über die Verwendung von Produktionsmitteln in Betrieben der Ernährungswirtschaft,
4. die Zuteilung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die ausschließlich als sachliche Betriebsmittel für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung dienen oder zu diesem Zweck von den nach der Notverordnung über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Bundesgesetzbl.-Sonderausgabe Nr. 8) zuständigen Behörden freigegeben worden sind,
5. die Veranlagung der Erzeuger zur Ablieferung,
6. die Selbstversorgung,
7. die Beschaffenheit der Erzeugnisse,
8. das Verbot der gewerbsmäßigen Abgabe der Erzeugnisse für höchstens 48 Stunden,
9. Aufrechterhaltung lebens- und verteidigungswichtiger Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft,
10. Verwaltung, Neueinrichtung, Umstellung, Erweiterung, Einschränkung, Verlagerung und Stilllegung von Betrieben der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft,
11. Zusammenschluß von Unternehmen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft,
12. Buchführungs- und Meldepflichten hinsichtlich der in § 5 genannten Erzeugnisse sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Betrieben der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft.“

Auf Grund der dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in dieser Notverordnung übertragenen Ermächtigung soll mit einer Durchführungsverordnung, der 1. DVO (Bewirtschaftungsverordnung), die „öffentliche Bewirtschaftung“ angeordnet werden können, die zur Beschlagnahme aller land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse führt. Darunter fallen nach § 5 der Notverordnung:

„1) als Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft